

## Informationen über Referenzwerte (gemäß § 6 Abs 1a VKrG ab 01.07.2018)

**Name des Referenzwertes:** Leitzinssatz

**Administrator des Referenzwerts:** Europäische Zentralbank

**Mögliche Auswirkungen des Referenzwertes auf den Karteninhaber:** Der Sollzinssatz ist an die Änderung des Referenzwertes gebunden. Änderungen des Referenzwertes führen zur Änderung (Erhöhung/Senkung) des Sollzinssatzes; dies nach Maßgabe der unter Punkt 3 der „Europäischen Verbraucherkreditinformation für Überziehungsmöglichkeiten nach dem Verbraucherkreditgesetz“ enthaltenen Zinsgleitklausel. Die Anpassung des Sollzinssatzes erfolgt zwei Mal jährlich auf Grundlage des am 1. Februar und 1. August jeweils gültigen Leitzinssatzes mit Wirksamkeit am 20. Februar bzw. 20. August. Fallen der 20. Februar oder 20. August auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Anpassung am nächsten Geschäftstag.